

Referent Bürgermeister Wehner: Das Amendement würde gleich zu c. zu bringen sein.

Superintendent D. Großmann: Die Frage wird doch mit Vorbehalt des Amendements gestellt?

Präsident v. Gersdorf: Ich werde das Amendement dahin bringen. Die Deputation berichtigt nämlich die Bestimmung zu c. in folgendermaßen: „fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern erteilen.“ Ich frage die Kammer: ob sie hiermit einverstanden sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich den so eben ausgedrückten Ansichten gemäß auf das Großmannsche Amendement zurückkommen, welches einige Veränderungen beantragt, die folgendergestalt zu stehen kommen würden, daß Candidaten der Theologie, in sofern sie nicht einen andern Lebensberuf wählten oder eingeschlagen haben, und die Küster in die Ausnahmen zu setzen wären. Da verschiedene Ansichten statt finden können, so werde ich die Fragen darüber einzeln stellen und frage demnach zuvörderst: ist die Kammer gemeint die Candidaten der Theologie, in sofern sie nicht einen andern Lebensberuf gewählt haben, mit in die Ausnahmen zu setzen? — Wird mit 22 gegen 9 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Dieselbe Frage stelle ich auf die „Küster“, ob diese ebenfalls unter die Ausnahmen aufgenommen werden sollen? — 23 gegen 8 Stimmen sprechen sich mit Ja aus. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf das zu kommen haben, was zu b. gesagt worden ist. Die Deputation rath uns an, den Antrag der zweiten Kammer, welcher oben zu d. enthalten ist, in den Worten: „daß die hohe Staatsregierung die unter d. ausgesprochene Exemption möglichst beschränken, und weiter nicht ausdehnen möge, als es ganz unerlässlich und durch das Dienstverhältniß unabweisbar geboten, sich ergeben werde“ anzunehmen. Stimmt die Kammer damit überein? — Gegen eine Stimme Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich habe ich zu fragen, ob die dormalige Bestimmung h. dahin abgeändert und so gefaßt werden solle: „Personen, die dauernd in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustand sich befinden, daß sie entweder zum Dienste in der Communalgarde untüchtig sind, oder nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit sich demselben unterziehen können?“ — Wird einhellig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer mit diesen Veränderungen §. 3 annehmen? — Allgemein Ja. —

Zu §. 4 (s. Nr. 91 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1840) sagt die Deputation:

Die §. ist von der zweiten Kammer unter folgenden Modificationen angenommen worden:

- a) die Bestimmung b) in nachstehender Fassung:  
 b) „die bei Kranken- und andern öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte;“  
 b) die Bestimmung g) solle gänzlich in Wegfall gebracht werden;  
 c) es sollen in die §. noch aufgenommen werden:  
 „Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei letztern fest angestellte Lehrer;“  
 jedoch in derselben Beschränkung, welche in §. 3 bei öffentlichen Unterrichtsanstalten bemerkt worden ist.

Die Gründe zu diesen Veränderungen sind im Deputationsberichte der zweiten Kammer näher auseinandergesetzt worden und die Deputation hält solche für ausreichend, um der ersten Kammer den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer anzurathen, sie trägt jedoch dabei zugleich dahin an:

- aa) daß die Aufnahme der Bestimmung sub c.  
 Directoren ———— Lehrer  
 „unter dem Buchstaben g) erfolge, und  
 bb) daß in dem Nachsatze  
 zum freiwilligen Eintritt ———— erforderlich  
 „hinter dem auf der ersten Zeile befindlichen Buchstaben f) sowohl, als dem auf dritter Zeile ersichtlichen Buchstaben e) annoch  
 und g)  
 mit Hinweglassung des Wortes und vor den Buchstaben f) und e) eingeschaltet werde.“

Bürgermeister Schill: Auch bei dieser §. gehen mir einige Bemerkungen bei. Eine theils hätte ich allerdings gewünscht, daß der facultative Eintritt hinsichtlich der Bergarbeiter nicht so ausgedehnt worden wäre, wie es hier steht, weil das in manchen Bergstädten eine wesentliche Störung verursachen wird, wo von Seiten der Bergarbeiter der Dienst in der Communalgarde gern und willig und gewiß nicht ohne Nutzen geleistet worden ist. Dann habe ich aber noch eine zweite Bemerkung, welche die Bestimmung unter b. betrifft. Schon unter den Motiven ist bemerkt worden, daß von Seiten der Aerzte hinsichtlich ihrer Befreiung vom Communalgardendienste eine Menge Petitionen eingegangen sind. Wenn man nun jetzt nur die bei Krankenanstalten angestellten Aerzte von der Verpflichtung freisprechen und ihnen überlassen will, ob sie Communalgardendienste thun wollen oder nicht, so halte ich doch dies für zu beschränkend und für sehr angemessen, daß man überhaupt bei diesem Stande die Wichtigkeit des Amtes berücksichtige, da ich glaube, daß man den Aerzten überhaupt die Verbindlichkeit zum Dienste nicht auflegen darf. Meine Ueberzeugung spricht dafür, die Aerzte und Wundärzte nicht verbindlich zu machen, damit sie ihre Zeit ungemessen ihren wichtigen Pflichten widmen können. Der Arzt ist keinen Augenblick, weder Tag noch Nacht seiner Herr. Nun hat man zwar gesagt: er wäre auf dem Exercirplatz am leichtesten zu finden; dabei muß ich aber bemerken, daß oft ein Menschenleben von dem Augenblick abhängt, und es nicht angemessen ist, den Arzt erst von der Wache oder einem Ort zu holen, wo er nicht eingerichtet ist zum Kranken zu gehen. Namentlich hat der in der Stadt gesuchte Arzt Vormittags Stadtpraxis und Nachmittags Landpraxis zu besorgen und ist damit so beschäftigt, daß er nicht dazu kommen kann, Communalgar-